
Inhaltsverzeichnis

Art. 1: Geltungsbereich	2
Art. 2: Definition von Doping	2
Art. 3: Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen	2
Art. 4: Dopingliste	3
Art. 5: Analyse der Proben	3
Art. 6: Resultatmanagement	3
Art. 7: Sanktionen	3
Art. 8: Disziplinarverfahren	4
Art. 9: Rechtsmittel	4

Art. 1: Geltungsbereich

Die in Artikel 3 definierten Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie die daraus resultierenden, in Artikel 7 definierten Konsequenzen gelten für folgende Personen:

- Athleten mit einer gültigen Lizenz von Swiss Powerlifting

Art. 2: Definition von Doping

Als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und damit als Doping gilt jede Verletzung des Artikels 3.

Art. 3: Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

a) Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer Dopingprobe.

Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer Dopingprobe. Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Athleten tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihren Proben verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker nachgewiesen werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass dem Athleten ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 3.a zu begründen.

b) Weigerung oder Unterlassen eine Probe abzugeben

Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach erfolgtem Aufgebot einer Probenahme zu unterziehen.

c) Unzulässige Einflussnahme oder der Versuch einer unzulässigen Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens

Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen und die nicht unter die Definition der verbotenen Methoden fallen. Der Tatbestand der unzulässigen Einflussnahme umfasst, ohne Einschränkung, die tatsächliche oder versuchte vorsätzliche Behinderung eines Dopingkontrollleurs, indem einer Anti-Doping-Organisation falsche Informationen gegeben oder mögliche Zeugen eingeschüchtert werden, beziehungsweise versucht wird, diese einzuschüchtern.

d) Besitz einer verbotenen Substanz oder von Hilfsmitteln zur Anwendung einer verbotenen Methode

Der Besitz von jeglichen verbotenen Substanzen oder Hilfsmitteln zur Anwendung einer verbotenen Methode durch einen Athleten während eines Wettkampfes, es sei denn der Besitz ist auf eine medizinisch notwendige Behandlung oder einem anderen legitimen Grund zurückzuführen.

e) Inverkehrbringen

Das Inverkehrbringen oder das versuchte Inverkehrbringen einer verbotenen Substanz oder von Hilfsmitteln zur Anwendung verbotener Methoden.

f) Verabreichung

Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Methode bei einem Athleten während eines Wettkampfes

Art. 4: Dopingliste

Als verbotene Substanzen und Methoden gelten die auf der Dopingliste der Welt-Anti-Doping-Agentur aufgeführten. Die jeweils gültige Version der Dopingliste kann unter www.wada-ama.org oder www.antidoping.ch eingesehen werden.

Art. 5: Analyse der Proben

Für die Zwecke des Artikels 3.a wird die Analyse von Proben ausschliesslich in den von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Labors durchgeführt. Die Auswahl des Labors wird ausschliesslich von Swiss Powerlifting getroffen.

Proben werden zum Nachweis der in der Dopingliste aufgeführten verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden analysiert.

Art. 6: Resultatmanagement

Das Resultatmanagement fällt in die Zuständigkeit von Swiss Powerlifting.

Im Falle eines positiven Analyseresultates informiert Swiss Powerlifting den Athleten über

- das positive Analyseresultat;
- die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die potenziell verstossen wurde;
- sein Recht zur Stellungnahme, insbesondere zur Legitimation des Analyseresultates durch ein zum Zeitpunkt der Probenahme gültiges medizinisches Attest eines Schweizer Arztes oder einen Auszug aus seinem medizinischen Dossier;
- das Recht, unverzüglich eine Analyse der B-Probe zu verlangen sowie die Tatsache, dass, falls auf die Analyse der B-Probe verzichtet wird, die A-Probe somit als definitiv gilt;
- den für die Analyse der B-Probe vorgesehenen Termin, falls der Athlet oder Swiss Powerlifting die Analyse der B-Probe verlangt.

Art. 7: Sanktionen

a) Annullierung von Ergebnissen

Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Wettkampfveranstaltung kann zur Annullierung des im fraglichen Wettkampf erzielten Ergebnisses führen, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Punkten, Medaillen und Preisen.

b) Sperren

Für jeden Verstoss gegen Artikel 3 wird eine Sperre von bis zu 2 Jahren verhängt.

c) Rückfall

Bei einem zweiten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird, die unter Artikel 7.b aufgeführte Sperre maximal verdoppelt. Jeder weitere Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann mit einer lebenslangen Sperre geahndet werden.

d) Bussen & Kosten

Die Anti-Doping-Kommission kann zusätzlich zu einer Sperre eine Geldbusse aussprechen. Im Falle einer Verurteilung werden die entstandenen Kosten, wie beispielsweise die Analysekosten der Proben, dem Athleten in Rechnung gestellt.

e) Status während der Sperre

Ein Athlet, gegen den eine Sperre verhängt wurde, darf während der Dauer der Sperre in keiner Eigenschaft (wie beispielsweise als Trainer oder Betreuer) an Swiss Powerlifting unterstellten Wettkämpfen teilnehmen.

f) Übernahme einer Sperre

Werden wir von einer bestehenden Sperre bei der WADA, oder einer der Dachorganisationen von Swiss Powerlifting in Kenntnis gesetzt, so wird diese übernommen.

Art. 8: Disziplinarverfahren

a) Die Anti-Doping-Kommission beurteilt die Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch Personen, für welche das vorliegende Reglement gilt.

b) Die Anti-Doping-Kommission erlässt die Vorschriften für ihr Verfahren im Verfahrensreglement.

Diese Vorschriften respektieren den Persönlichkeitsschutz, die rechtsstaatlichen Grundsätze wie die Gewährung des rechtlichen Gehörs, die Akteneinsicht, das Recht zur Nennung von Beweismitteln und das Recht auf Urteilsbegründung.

Art. 9: Rechtsmittel

Entscheide der Anti-Doping-Kommission, die auf Grundlage dieses Reglements ergehen, können mit Berufung beim internationalen Sportgerichtshof (Tribunal Arbitral du Sport) angefochten werden. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung, solange diese nicht durch die Rechtsmittelinstanz erteilt wird.

Berechtigt zur Berufung ist der Athlet, der durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen ist.

Die Berufungsfrist beträgt 21 Tage seit schriftlicher Eröffnung des Entscheids.

Vor dem TAS ist die Anti-Doping-Kommission als Vorinstanz und Swiss Powerlifting als Partei zu behandeln.

Historik

Datum	Version	Änderung	Autor	Review
28.05.2018	1.0	Erstfassung	Cina Serge	Dr. Wyss Christophe
02.09.2018	1.1	Ergänzung Art. 7.f) Übernahme einer Sperre	Cina Serge	Dr. Wyss Christophe